

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. März 2009

Summarische und sinngemässe Übersetzung der englischen Originaleinladung mit ergänzenden Erläuterungen für Berechtigte an Aktien, die an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Xstrata plc (die "Gesellschaft") findet am

Montag, den 2. März 2009, 10.30 Uhr (Central European Time), **im Theater-Casino Zug, Artherstrasse 2-4, CH-6300 Zug,**

statt, um folgende Traktanden zu behandeln und darüber zu beschliessen:

Beschlüsse 1 bis 3 als ordentliche Beschlüsse:

1. Unter der Bedingung, dass die Beschlüsse 2, 3 und 4 angenommen werden, Genehmigung der folgenden Transaktion (welche für die Zwecke der Listing Rules der Financial Services Authority eine Transaktion mit einer verbundenen Partei ist):
 - a) Die vorgeschlagene Akquisition durch die Xstrata Group (wie im Circular der Gesellschaft an ihre Aktionäre vom 2. Februar 2009 (das "Circular"; publiziert auf www.xstrata.com) definiert) des Prodeco Business (wie im Circular definiert) zu den Bedingungen und Konditionen wie im Acquisition Agreement (wie im Circular definiert). Eine Kopie des Acquisition Agreement, zu Identifikationszwecken vom Vorsitzenden der Versammlung paraphiert, wird an der ao. Generalversammlung aufliegen;
 - b) Einräumung der Call Option (wie im Circular definiert) von Xstrata (Schweiz) AG an Glencore (wie im Circular definiert) auf Rückkauf des Prodeco Business und auf Veräusserung des Prodeco Business durch Xstrata Group an Glencore, falls und wann die Call Option von Glencore ausgeübt wird, in jedem Fall zu den Bedingungen und Konditionen des Call Option Agreement (wie im Circular definiert). Eine Kopie des Call Option Agreement, zu Identifikationszwecken vom Vorsitzenden der Versammlung paraphiert, wird an der ao. Generalversammlung aufliegen; und

Ermächtigung des Verwaltungsrats der Gesellschaft (oder eines ordnungsgemäss eingesetzten Ausschusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft), alle Schritte, welche er für nötig, angebracht oder wünschenswert hält, um die in diesem Beschluss vorgehend beschriebene Transaktion und alles Dazugehörige durchzuführen und umzusetzen und solche Bedingungen und Konditionen, für welche er es für angemessen hält, zu ändern, zu ergänzen, zu überarbeiten, auszudehnen oder gänzlich darauf zu verzichten, wobei die Ermächtigung des Verwaltungsrats der Gesellschaft (oder eines ordnungsgemäss eingesetzten Ausschusses des Verwaltungsrats) die in diesem Beschluss beschriebene Transaktion und alles Dazugehörige durchzuführen und umzusetzen und solche Bedingungen und Konditionen, für welche er es für angemessen hält, zu ändern, zu ergänzen, zu überarbeiten, auszudehnen oder gänzlich darauf zu verzichten, auf solche Änderungen, Ergänzungen, Überarbeitungen, Ausdehnungen oder Verzichtshandlungen beschränkt sein soll, welche im Zusammenhang mit der Transaktion als Ganzes nicht wesentlich sind, ausser sie erfolgten in Einklang mit dem Acquisition Agreement oder dem Call Option Agreement.
2. Unter der Bedingung, dass die Beschlüsse 1, 3 und 4 angenommen werden, Beschluss der Erhöhung des genehmigten Aktienkapitals (authorised share capital) von US\$ 750'000'000.50 und £ 50'000 auf US\$ 2'250'000'000.50 und £ 50'000 durch Schaffung von zusätzlichen 3'000'000'000 Stammaktien à je US\$ 0.50 mit Rechten und Privilegien sowie unter den Restriktionen gemäss Statuten der Gesellschaft (die "Statuten") und den existierenden Stammaktien à je US\$ 0.50 in jeder Hinsicht gleichgestellt.
3. Unter der Bedingung, dass die Beschlüsse 1, 2 und 4 angenommen werden, Erneuerung der Ermächtigung der Verwaltungsräte der Gesellschaft gemäss Art. 14 der Statuten entsprechende Wertschriften für eine Frist ab Beschlussfassung bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung (ausser die Frist würde vorher erneuert, geändert oder widerrufen) zuzuteilen, wobei der Betrag gemäss Art. 80 für diese Frist (i) US\$ 991'254'176 (entsprechend 1'982'508'352 Stammaktien à je US\$

0.50) im Zusammenhang mit einer oder mehrerer Ausgaben der entsprechenden Wertschriften unter dem Rights Issue (wie im Circular definiert, dt. Bezugsrechtsemission) und (ii) darüber hinaus US\$ 493'363'149 (entsprechend 986'726'298 Stammaktien à je US\$ 0.50) betragen soll.

Beschluss 4 als Sonderbeschluss

4. Unter der Bedingung, dass die Beschlüsse 1, 2 und 3 angenommen werden, Erneuerung der Ermächtigung der Verwaltungsräte, an Stelle aller bestehenden Befugnisse, gemäss Art. 15 der Statuten, Aktien zuzuteilen als ob Art. 89(1) des Companies Act 1985 (UK) nicht anwendbar wäre, für eine Frist ab Beschlussfassung bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung, wobei der Betrag gemäss Art. 89 für diese Frist US\$ 74'004'472 (entsprechend 148'008'944 Stammaktien à je US\$ 0.50) betragen soll.

Im Auftrag des Verwaltungsrates

Richard Elliston

Sekretär der Gesellschaft

2. Februar 2009

Registered Office: 4th Floor Panton House, 25/27 Haymarket, London SW1Y 4EN, United Kingdom

Anmerkungen

1. Ein registrierter Aktionär kann an der ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen oder sich durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Vertreter braucht selber nicht Aktionär zu sein. Ein registrierter Aktionär kann einen beliebigen Stellvertreter bestellen, indem der Name des Stellvertreters an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Vollmachtsformular eingetragen wird. Soweit eine Vollmacht ohne Hinweis darauf, wie der Bevollmächtigte bezüglich des Beschlusses abzustimmen hat, zurückgesandt wird, kann der Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und wenn ja, wie er bezüglich des Beschlusses abstimmen wird.
2. Um gültig zu sein, muss eine Vollmacht (ggf. samt Ermächtigung zu deren Unterzeichnung) bis spätestens (i) am Samstag, 28. Februar 2009, 9.30 a.m. (London time); oder (ii) 48 Stunden vor Beginn einer vertagten Versammlung; oder (iii) falls eine schriftliche Abstimmung mehr als 48 Stunden nachdem sie verlangt wurde abgehalten wird, nachdem die schriftliche Abstimmung verlangt wurde und spätestens 24 Stunden vor der für die schriftliche Abstimmung festgelegten Zeit, bei Computershare Investor Services PLC, The Pavilions, Bristol, BS99 6ZY, UK, eingetroffen sein. Falls eine schriftliche Abstimmung nicht unverzüglich sondern bis maximal 48 Stunden nach deren Beantragung erfolgt, ist eine Vollmacht gültig, wenn sie an der Versammlung, an welcher die schriftliche Abstimmung verlangt wurde, an den Vorsitzenden der Versammlung oder den Sekretär der Gesellschaft oder einen Verwaltungsrat übergeben wird.

Stimmrechtsvertreter können über www-uk.computershare.com/Investor/Proxy/ und gemäss den dort erteilten Instruktionen bestellt werden. CREST Mitglieder können auch den elektronischen CREST Vollmachtserteilservice im Zusammenhang mit dem Verfahren wie in Anmerkung 12 dargelegt nutzen.

Trotz (elektronischer) Vollmachtserteilung kann ein registrierter Aktionär selber an der Generalversammlung teilnehmen und stimmen.

3. Um gültig zu sein, muss die Vollmacht vom Inhaber oder einer vom Inhaber rechtmässig bevollmächtigten Person, oder falls der Inhaber eine juristische Person ist durch jemanden der entsprechend bevollmächtigt ist, rechtsgültig unterzeichnet werden.
4. Im Falle gemeinsamer Inhaberschaft ist die Unterschrift eines Inhabers ausreichend. Für den Fall, dass mehr als ein Inhaber eine Vollmacht hinterlegt, gilt nur die Vollmacht desjenigen Inhabers, welcher zuerst im Aktienbuch der Gesellschaft genannt wird.
5. Jede Änderung an einem Vollmachtsformular muss paraphiert werden.
6. Die Gesellschaft bestimmt gemäss Regulation 41 der Uncertificated Securities Regulations 2001, dass nur Aktionäre, welche bis spätestens am Samstag, 28. Februar 2009, 6.00 p.m. (London time) (oder, für den Fall einer Vertagung der Generalversammlung 48 Stunden vor Beginn der vertagten Versammlung) im Aktienbuch der Gesellschaft als solche eingetragen sind, berechtigt sind, an der Generalversammlung teilzunehmen und die zu diesem Zeitpunkt eingetragene Anzahl Aktien zu stimmen. Änderungen im Aktienbuch nach 6.00 p.m. (London time) am Samstag 28. Februar 2009 (oder, für den Fall einer Vertagung der Generalversammlung, 48 Stunden vor Beginn der vertagten Versammlung) sind für die Bestimmung der Zutritts- und Stimmberechtigung unbeachtlich.
7. Beschlüsse 1 bis 3 sind ordentliche Beschlüsse und werden durch Handerheben entschieden, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung gemäss den Statuten verlangt wird.

Gemäss den Statuten der Gesellschaft muss über den Beschluss 4 schriftlich abgestimmt werden

8. Bei einer Abstimmung durch Handerheben hat jeder Aktionär, welcher persönlich anwesend oder vertreten ist, eine Stimme. Hält eine Person mehrere Vollmachten mit unterschiedlichen Instruktionen, dann kann diese Person Für und Gegen den Beschluss stimmen, jedoch zählt dies unabhängig von der vertretenen Aktienzahl nur für je eine Stimme.
9. Gemäss Statuten kann der Vorsitzende (oder mindestens 5 anwesende Aktionäre oder deren zur Abstimmung an der Generalversammlung bevollmächtigten Vertreter oder anwesende Aktionäre oder deren Vertreter, welche mindestens über 10 % der an der Generalversammlung zur Abstimmung zugelassenen Stimmen verfügen) eine schriftliche Abstimmung verlangen. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Aktionär oder dessen Vertreter für jede von ihm gehaltene bzw. vertretene, voll einbezahlte Aktie eine Stimme.
10. Gemäss Statuten (a) kann ein Bevollmächtigter (i) eine schriftliche Abstimmung verlangen oder sich einem solchen Begehren anschliessen; (ii) sich an der Versammlung zu Wort äussern; (iii) über jede der Versammlung vorgeschlagene Abänderung eines Beschlusses abstimmen; und (b) gilt die Vollmacht (sofern diese nichts anderes bestimmt) auch für jede vertagte Versammlung.

11. Eine Vollmacht, welche nicht gemäss diesen Anmerkungen und den Statuten ausgestellt und entgegengenommen wurde, ist ungültig. Für den Fall, dass zwei oder mehr gültige Vollmachten für die Generalversammlung bezüglich derselben Aktie gültig ausgestellt und entgegengenommen wurden, gilt die zuletzt ausgestellte Vollmacht als Ersatz und Widerruf der vorgegangenen Vollmacht; falls es der Gesellschaft nicht möglich ist, festzustellen, welche der Vollmachten zuletzt ausgestellt wurde, gilt keine Vollmacht als gültig ausgestellt.
12. CREST Mitglieder, welche einen oder mehrere Vertreter über den elektronischen CREST Vollmachtenerteilungsservice ernennen wollen, können dies für die Generalversammlung vom Montag, 2. März 2009, und deren Vertagung(en) tun, indem sie das Verfahren wie im CREST Manual beschrieben befolgen. Persönliche CREST Mitglieder oder CREST Sponsored Members, und diejenigen CREST Mitglieder, welche einen oder mehrere Abstimmungsserviceprovider bestellt haben, haben sich an ihren CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider zu wenden, der die notwendigen Handlungen für sie vornehmen wird.

Damit eine Vollmachtenerteilung oder Instruktion durch den CREST Service gültig ist, muss die CREST Vollmachtenerteilung wie im CREST Manual beschrieben gemäss Euroclear's Spezifikationen bestätigt werden und die für solche Instruktionen notwendigen Informationen enthalten. Ungeachtet, ob es sich um eine Vollmachtenerteilung oder eine Änderung der Instruktion bezüglich einer bereits erteilten Vollmacht handelt, muss die Mitteilung um gültig zu sein bis (i) spätestens 9.30 a.m. (London time) am Samstag, 28. Februar 2009; oder (ii) spätestens 48 Stunden vor dem Beginn der vertagten Versammlung; oder (iii) falls eine schriftliche Abstimmung mehr als 48 Stunden nachdem diese verlangt wurde abgehalten wird, nachdem die schriftliche Abstimmung verlangt wurde und nicht weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Zeit bevor die schriftliche Abstimmung erfolgen soll, an Computershare Services PLC (ID 3RA50) übermittelt und von dieser erhalten worden sein. Zu diesem Zweck gilt der Zeitpunkt (wie vom CREST Applications Host auf der Mitteilung mittels Zeitstempel festhalten), ab welchem Computershare Investor Services PLC die Mitteilung durch Abfrage bei CREST abrufen kann, als Zeitpunkt des Erhalts. Nach diesem Zeitpunkt müssen Änderungen der Instruktion dem Bevollmächtigten, welche durch das CREST System bevollmächtigt wurden, auf anderem Weg kommuniziert werden.

CREST Mitglieder und deren CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider sollten beachten, dass Euroclear kein Verfahren für spezifische Mitteilungen anbietet. Die Eingabe der CREST Vollmachteninstruktion unterliegt daher den üblichen Zeitvorgaben und Begrenzungen des Systems. Es liegt in der Verantwortlichkeit des betreffenden CREST Mitglieds, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (oder wenn das CREST Mitglied ein Persönliches CREST Mitglied oder ein Sponsored Member ist oder einen Abstimmungsserviceprovider ernannt hat, dafür zu sorgen, dass sein CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider die Handlungen vornimmt, welche notwendig sind), um sicherzustellen, dass eine Mitteilung mittels dem CREST System zu einer bestimmten Zeit erfolgt. In diesem Zusammenhang werden die CREST Mitglieder, deren CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceproviders, im Besonderen auf diejenigen Bestimmungen des CREST Manuals verwiesen, welche entsprechende Beschränkung des CREST Systems und dessen Zeitvorgaben betreffen.

Die Gesellschaft kann CREST Vollmachtenerteilungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Uncertified Securities Regulations 2001 als ungültig behandeln.

13. Am 30. Januar 2009 (als spätestes praktikables Datum vor Publikation der Einladung zur Generalversammlung) verfügte die Gesellschaft über ein ausgegebenes Aktienkapital von 977'670'540 Stammaktien, mit je einer Stimme, 50'000 zurückgestellte Aktien, die über kein Stimmrecht verfügen, und eine spezielle Stimmrechtsaktie, welche ein Stimmrecht in bestimmten Umständen vermittelt. Demzufolge bestehen per 30. Januar 2009 insgesamt 977'670'540 Stimmrechte. Die Statuten der Gesellschaft sind so ausgestaltet, dass bestimmte Rechte, die gemäss Schweizer Recht unverzichtbar sind und über welche die Inhaber von Aktien der Xstrata AG vor dem IPO betreffend Stammaktien der Xstrata plc verfügten, bei der Gesellschaft im Rahmen des Nachfolgenden weiterbestehen. Gemäss englischem Recht können die Statuten der Gesellschaft mittels eines besonderen Beschlusses (mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden und abgegebenen Stimmen, ob selbst anwesend oder vertreten) immer geändert werden. Aus diesem Grund wurde die besondere Stimmrechtsaktie geschaffen, welche über genügend gewichtete Stimmrechte verfügt, um jede Änderung gewisser Artikel der Statuten der Gesellschaft zu verhindern ("Wohlerworbene Rechte"). Der Inhaber der speziellen Stimmrechtsaktie, The Law Debenture Trust Corporation plc, hat sich gemäss einer Stimmrechtsvereinbarung mit der Gesellschaft bereit erklärt, gegen jeden Beschluss zu stimmen, welcher auf eine Änderung oder Abschaffung eines Wohlerworbene Rechts hinausläuft, ausgenommen in speziellen Umständen. Diese Struktur hat zum Zweck, gewisse Rechte der Statuten der Gesellschaft als wohlerworbene Rechte zu bewahren.

14. Um das Stimmen an der Generalversammlung durch Gesellschaftsvertreter zu erleichtern, werden Vereinbarungen getroffen, so dass (a) falls es sich bei einem Aktionär um eine Gesellschaft handelt und dieser Aktionär den Vorsitzenden der Versammlung als ihren Gesellschaftsvertreter bestimmt hat, um mit Bezug auf ein Traktandum im Sinne der Instruktionen aller anderen Gesellschaftsvertreter dieses Aktionärs an der Versammlung zu stimmen, dann werden diese übrigen Gesellschaftsvertreter dem Vorsitzenden der Versammlung Stimmrechtsinstruktionen erteilen und der Vorsitzende der Versammlung soll als Gesellschaftsvertreter im Sinne dieser Instruktion stimmen (oder sich der Stimmabgabe enthalten); und (b) falls mehr als ein Gesellschaftsvertreter des gleichen Aktionärs an der Versammlung teilnimmt und der Aktionär den Vorsitzenden nicht als Gesellschaftsvertreter bestimmt hat, wird unter den anwesenden Gesellschaftsvertretern ein designierter Gesellschaftsvertreter bestimmt, der zu den Traktanden stimmen wird, und die übrigen Gesellschaftsvertreter werden diesem designierten Gesellschaftsvertreter Stimmrechtsinstruktionen erteilen. Gesellschaften, welche Aktionäre sind, werden hinsichtlich weitere Einzelheiten dieses Verfahrens verwiesen auf die Richtlinien des Institute of Chartered Secretaries and Administrators on proxies and corporate representatives (<http://www.icsa.org.uk/>). Diese Richtlinien enthalten ein Musterbestellbrief, für den Fall, dass der Vorsitzende gemäss obiger Beschreibung (a) bestellt werden soll.
15. Vorbehältlich einer anderen Bedeutungsgebung aufgrund des Sachzusammenhangs haben die Begriffe, welche in dieser Einladung zur Generalversammlung verwendet werden, die Bedeutung gemäss Part IX - „Definitions and Glossary of Technical Terms“ des Circular der Gesellschaft vom 2. Februar 2009 (dieses Circular ist auf www.xstrata.com publiziert).

Ergänzende Anmerkungen betreffend an der SIX Swiss Exchange gehandelte Aktien (nur in deutscher Fassung)

Die folgenden Regeln und Voraussetzungen gelten für alle (wirtschaftlich) Berechtigten an Aktien der Gesellschaft, welche am SIX Swiss Exchange (und nicht am London Stock Exchange) gehandelt und in Sammelverwahrung bei SIX SIS AG und durch BNP Paribas als deren Nominee gehalten werden. Dazu gehören Berechtigte, welche ihre Aktien in unverbriefter Form in Konten (Depots) bei Banken in der Schweiz halten und solche Banken selber, sei es in der Folge der Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in Xstrata plc im Februar/März 2002, oder sei es zufolge Kaufs am SIX Swiss Exchange, in jedem Fall ohne die Umwandlung in verbriefte Aktien oder die Übertragung der Berechtigung zwecks Handelbarkeit am London Stock Exchange verlangt zu haben (unabhängig vom Ort ihres Wohnorts „SIX-Aktionäre“):

- (a) Wie im Information Memorandum betreffend die Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in die Xstrata plc vom Februar/März 2002 angekündigt, wird den SIX-Aktionären, welche ihre wirtschaftliche Berechtigung an den Aktien bei Credit Suisse, UBS AG oder der Zürcher Kantonalbank (ZKB) in der Schweiz halten, über ihre entsprechende Bank die Möglichkeit eingeräumt, persönlich an der Generalversammlung in Zug teilzunehmen und zu stimmen oder dazu einen Vertreter zu ernennen. Diese Aktionäre werden durch eine der genannten Banken direkt darüber informiert, wie sie verfahren können und sollen, wenn sie teilnehmen oder einen Vertreter ernennen möchten. Zusammen mit diesen Informationen werden sie den Einladungstext erhalten sowie die englische Originaleinladung zu dieser Generalversammlung. SIX-Aktionäre, welche so von Credit Suisse, UBS AG oder ZKB direkt angeschrieben werden, sind gebeten, sich genau und fristgemäss an die entsprechenden Erläuterungen ihrer Bank zu halten, widrigenfalls sie oder ihre Vertreter nicht zur Generalversammlung zugelassen werden können.
- (b) Wie ebenfalls im genannten Information Memorandum erwähnt, werden SIX-Aktionäre, welche ihre Berechtigung an den Aktien nicht bei Credit Suisse, UBS AG oder ZKB halten, nicht separat informiert und dokumentiert, und es werden ihnen keine Teilnahmerechte wie vorerwähnt eingeräumt. Diese SIX-Aktionäre, welche trotzdem Teilnahmerechte wahrnehmen wollen, haben folgende alternative Möglichkeiten (welche sofortige Umsetzung verlangen):
- Übertragung ihrer Berechtigung an den Aktien in ein Depot bei einer der vorgenannten Banken (Credit Suisse, UBS AG oder ZKB); oder
 - Übertragung ihrer Rechte an den Aktien, welche an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden (SIX-Aktien), zur Handelbarkeit am London Stock Exchange; oder
 - Umwandlung ihrer SIX-Aktien in verbriefte Aktien;

In jedem Fall wäre dies (wie erwähnt) unverzüglich über die Hausbank zu veranlassen.

- (c) Jeder Aktionär, welcher persönlich an der Generalversammlung teilnehmen will, oder jeder dazu ernannte Bevollmächtigte, wird (vor und an der Versammlung) seine Identität zuhanden der Gesellschaft, ihrer Vertreter und Berater und anderer mit ihrem (wirtschaftlichen) Aktienbesitz und mit der Vorbereitung der Versammlung befassten Parteien, inkl. SIX SIS AG und BNP Paribas (letzterer als registrierte Aktionärin seiner (wirtschaftlichen) Berechtigung), und möglicherweise sonstiger Personen und Institutionen, inkl. (Regierungs-) Behörden offenzulegen haben.
- (d) Zudem können Aktionäre, welche nicht schon anderweitig eine Kopie erhalten haben, eine Kopie der englischen Originaleinladung zu dieser Generalversammlung von der Gesellschaft an deren Geschäftssitz in Zug verlangen (Frau B. Mattenberger, Tel: 041/726 60 70, Fax: 041/726 60 89, e-mail: 'bmattenberger@xstrata.com').